

## **1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Baden-Baden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (Gesetzblatt, S. 403) i.V.m. mit §§ 2, 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (Gesetzblatt S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am **28.11.2022** folgende Änderungen zur Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 4 Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis** Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersatz / Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Kosten / Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **Artikel 2**

**§ 6 Inkrafttreten** erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Baden-Baden, den 30.12.2022

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.